



DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DER FRAUEN, 2. LIGA Mitte/West Gültig für die Saison 2010/11 Präambel

Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Durchführung des Meisterschaftsbewerbes der 2. Leistungsstufe im ÖFB Frauenfußball. Ergänzend kommen die jeweils in Geltung stehenden aktuellen Bestimmungen des ÖFB zur Anwendung, insbesondere wird auf die Richtlinien für den Österreichischen Frauenfußball, inkl. den Bestimmungen für 1b Mannschaften, mit geringfügigen Abweichungen verwiesen. Die Frauen 2. Liga wird in der Saison 2010/11 in 3 Spielgruppen und ab der Saison 2011/12, nach einer Reform, in lediglich 2 Spielgruppen ausgetragen.

§ 1 Leitung, Organisation und Zuständigkeit

1. Administriert wird die Spielgruppe vom OÖLV.

Die Meisterschaft ist nach den Beschlüssen der ÖFB-Sportkommission durchzuführen.

2. In erster Instanz entscheidet jener LV, der dem betroffenen Verein angehört. Proteste gegen Entscheidungen der 1. Instanz sind an das beim ÖFB eingerichtete Frauenprotestkomitee zu richten. Die Protestgebühr beträgt EUR 180,--. Gegen die Entscheidung des Frauenprotestkomitees ist die Anrufung des Rechtsmittelsenates des ÖFB zulässig.

3. Die Frauen 2. Liga wird über „Fußball-Online“ administriert. Es obliegt dem Komitees für Frauenfußball/Sportkommission ergänzend zu erlassende Regelungen anzuordnen.

§ 2 Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung

An diesem Bewerb sind jene Vereine spielberechtigt, die aufgrund der Durchführungsbestimmungen 2009/10, der jeweiligen Spielklasse, qualifiziert sind. In der Spielgruppe Mitte/West sind bis zu 10 Vereine.

§ 3 Bewerbsdurchführung und Spielmodus

1. Die Frauen 2. Liga ist die 2. Leistungsstufe im Österreichischen Frauenfußball und bildet damit den Unterbau zur ÖFB Frauenliga.
2. In der Saison 2010/11 wird die 2. Liga in 3 geografisch getrennte Spielklassen ausgetragen. Mitte/West (Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg), Ost (Burgenland, Niederösterreich, Wien) und Süd (Kärnten, Steiermark und das Burgenland). Nach der Reform wird in der Saison 2011/12 nur mehr in 2 Spielklassen gespielt. Mitte/West (Vereine des OÖFV, SFV, TFV und des VFV) und Ost/Süd (Vereine des BFV, NÖFV, WFV, KFV und des StFV).
3. Gespielt wird jeweils in einer Hin- (Herbst) und Rückrunde (Frühjahr).
4. Der Erstplatzierte jeder Spielklasse ist Meister und nimmt an den Aufstiegsspielen für die ÖFB Frauenliga teil. Die Aufstiegsbestimmungen werden in den Durchführungsbestimmungen der ÖFB Frauenliga geregelt.
5. Bei Ausscheiden einer Mannschaft während des laufenden Bewerbes (ab dem Zeitpunkt der Nennung) hat der betreffende Verein eine Pönale in der Höhe von € 1.500,-
- auf das Sparbuch lautend auf Frauen 2.Liga Mitte KtoNr. 50106000993 bei der BA-CA, BLZ 12000 zu leisten.
6. Bei einem verschuldeten Nichtantreten zu einem Pflichtspiel hat der Verein, unbeschadet der durch den Struma des zuständigen LV in 1. Instanz zu treffenden disziplinarischen Maßnahmen, dem Gegner unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen eine Pönalstrafe (Schadenersatzzahlung) in der Höhe von Euro 400,-- zu leisten.

§ 4 Spielberechtigung und Ersatzspieler

1. Hinsichtlich der Spielberechtigung sind die Richtlinien des Österreichischen Frauenfußballs, die ÖFB Meisterschaftsregeln und die Bestimmungen des ÖFB Regulativs heranzuziehen.
2. Auf dem Spielbericht können 16 Spieler (11+5 Ersatzspieler) nominiert werden. Die 5 Ersatzspieler können laut ÖFB Richtlinien für die 2. Liga auch im Spiel eingetauscht werden. Ein Rücktausch ist nicht erlaubt.

§ 5 Dressen

1. Es darf nur in Dressen mit Rückennummern gespielt werden.

2. Die Dressenwahl hat der Auswärtsverein.

§ 6 Spieltermine

1. Die Festlegung der Spieltage obliegt dem Spielausschuss. Die Auslosung jeder Spielklasse wird vom bewerbsführenden LV vorgenommen und den Teilnehmern rechtzeitig bis 6 Wochen vor dem ersten Spieltag über „Fußball-Online“ mitgeteilt. In der Spielausschusssitzung (Gruppensitzung) die spätestens 4 Wochen vor Meisterschaftsbeginn abzuhalten ist, werden die genauen Spieltermine und die Beginnzeiten festgelegt.

2. Die Spiele müssen zu den festgelegten Spieltagen durchgeführt werden. Die genauen Spieltermine werden von Funktionären des bewerbsführenden LV im „Fußball-Online“-System eingegeben und erhalten dadurch Verbindlichkeit.

3. Grundsätzlich sind die Spiele an Samstagen ab 16 Uhr oder an Sonntagen zwischen 12 Uhr und 16:30 Uhr anzusetzen. In den Spielausschusssitzungen können davon abweichende Spieltermine festgelegt werden, sofern der festgelegte Spieltermin nicht nach dem Spieltag liegt.

4. Nachträgliche Spielterminverlegungen sowie Änderungen der Beginnzeiten sind ausschließlich über das „Fußball-Online“-System bis 14 Tage vor dem geplanten Spieltermin nur im Einvernehmen der betroffenen Vereine und mit Zustimmung des VS der betreffenden Spielklasse gestattet.

5. Bei Ausfall einer Meisterschaftsrunde auf Grund von Elementargewalten oder dem Ausfall einzelner Spiele entscheidet der VS jeder Spielgruppe über die Festlegung der neuen Termine, sofern möglich im Einvernehmen mit den betreffenden Vereinen, endgültig.

6. Zu den festgesetzten Beginnzeiten kommt, außer bei den mit „ohne Wartezeit“ gekennzeichneten Spielen, eine Wartezeit von 15 Minuten (bei Normal- und Sommerzeit). Diese Wartezeit können sowohl die anreisenden als auch die Heimvereine ohne Angabe von Gründen in Anspruch nehmen

7. Alle meisterschaftsentscheidenden Spiele der letzten Runde müssen am selben Tag und zur selben Uhrzeit beginnen.

§ 7 Spielorganisation und Finanzielles

1. Für die Organisation eines Spieles ist jeweils jener der Teilnehmer verantwortlich, der nach der Auslosung das Heimrecht hat. Er gilt als Veranstalter im Sinne der Meisterschaftsregeln.
2. Ein Platzwahltausch ist nur mit Zustimmung des VS gestattet.
3. Der Veranstalter ist für die Ballauflage während des Spiels (auch Ersatzbälle), für die notwendigen Vorkehrungen einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Veranstaltung sowie für die lokale Medienbetreuung zuständig.
4. Der Veranstalter behält die allfälligen Einnahmen und trägt die Kosten.
5. Der veranstaltende Verein stellt der Mannschaft des Gastvereins 6 - 9 Liter Mineralwasser, in der kalten Jahreszeit drei Liter warmen Tee, kostenlos zur Verfügung. Darüber hinaus sind dem Schiedsrichterteam ausreichend Getränke zur Verfügung zu stellen.
6. Der veranstaltende Verein hat seinem Spielpartner 20 Freikarten zur Verfügung zu stellen. Eintrittspreise: Höchstens € 5,--
7. Pro Meisterschaftsjahr wird ein Administrationsbeitrag in der Höhe von € 120,-- pro Verein eingehoben. Dieser Betrag ist vor Beginn der Meisterschaft bei der Gruppensitzung zu begleichen.

§ 8 Beschaffenheit der Plätze und Ausrüstung

1. Die Austragung der Spiele ist nur auf kommissionierten und vom LV genehmigten Sportanlagen erlaubt. Das Komitee für Frauenfußball/Sportkommission kann in Absprache mit dem jeweiligen LV ergänzende Auflagen erteilen. Für den Fall, dass die eigene Sportanlage nicht zur Verfügung steht, muss das Spiel auf einem geeigneten Platz in zumutbarer Nähe des Heimvereines ausgetragen werden.
2. Sollte ein Verein beabsichtigen, sein Heimspiel auf einem Kunstrasenplatz auszutragen, ist der Gastverein vorab darüber zu informieren.
3. Ist ein Platz auf Grund des Einflusses von Elementargewalten unbenutzbar, so entscheidet nur der nominierte Schiedsrichter über die Spielabsage. Der VS der Spielklasse ist zu informieren.
4. Sollten Mannschaften einen oder mehrere Tage vor dem angesetzten Spieltermin zu

ihren Auswärtsspielen anreisen oder die Anreise bereits angetreten haben, muss der Heimverein einen Ausweichplatz zur Verfügung stellen.

5. Jene Rasenplätze auf die nur mit Noppenschuhen und jene Kunstrasenplätze auf die nur mit speziellen Kunstrasenschuhen gespielt werden darf, sind vor Beginn der Meisterschaft bekannt zu geben.

6. Meisterschaftsspiele bei Flutlicht sind gestattet, sofern es sich um eine, vom zuständigen LV kommissionierte Flutlichtanlage handelt, die einen Mindestwert von 150 Lux im Mittelwert hat.

§ 9 Ausschlüsse und Verwarnungen

Bei Ausschlüssen oder Anzeigen hat der Schiedsrichter einen Bericht zu verfassen und ist ein Verfahren beim bewerbsführenden LV einzuleiten. Sofern möglich, hat dies über Fußball-Online zu erfolgen.

§ 10 Beglaubigungen

Die resultatsmäßige Beglaubigung der Meisterschaftsspiele erfolgt automatisch binnen drei Tagen, sofern keine schriftliche Anzeige innerhalb dieser Frist beim bewerbsführenden LV eingeht. Gegen die automatische resultatsgemäße Beglaubigung ist kein Protest möglich.

§ 11 Schiedsrichterbesetzungen und Schiedsrichtergebühren

1. Die Schiedsrichtergebühren und die Schiedsrichterbesetzung richten sich nach den Bestimmungen des LV des veranstaltenden Vereins und dieser Besetzungsordnung.

2. Ggf. hat der Heim- und Auswärtsverein jeweils einen Schiedsrichterassistenten zu stellen. Ausgenommen bei den Heimspielen der folgenden Verbände: VFV = 3er Besetzung, TFV = 3er Besetzung und SFV (keine Assistenten). Bei Heimspielen der OÖFV Vereine gegen die anderen LV (VFV, TFV und SFV) sind die Heimvereine verpflichtet 2 Schiedsrichterassistenten zu stellen. Die Ersatzspielerinnen dürfen nicht als Schiedsrichterassistenten verwendet werden. Dies gilt auch für die jeweiligen Trainer.

§ 12 Reform der Frauen 2. Liga nach der Saison 2010/11: Maßnahmen

Ab der Spielsaison 2011/12 wird die 2. Leistungsstufe nur mehr in 2 Spielgruppen ausgetragen und max. 12 Vereine pro Spielgruppe umfassen.

In der Spielgruppe Mitte/West spielen die Vereine der LV: OÖFV, SFV, TFV, VFV und in der Spielgruppe Ost/Süd die Vereine der LV: BFV, KFV, NÖFV, STFV und WFV. Die ÖFB-Sportkommission kann aber aus geografischen Gründen Überstellungen von Vereinen vornehmen, die nicht dieser Regionsordnung entsprechen.

2. Folgende Vereine sind für die Saison 2011/12 in den 2. Ligen spielberechtigt:

a) Spielgruppe Mitte/West 8 Mannschaften der Spielgruppe Mitte/West (Saison 2010/11), Tabellenstand 30.06.2011, inkl. eines allfälligen Absteigers aus der ÖFB FL 1 Aufsteiger aus der Region West (Meister der Landesligen des SFV, TFV und des VFV)

1 Aufsteiger aus der Region Mitte (Meister der Landesligen KFV, OÖFV und des StFV) wenn der Sieger aus dem OÖFV kommt. Ansonsten ist jener Verein spielberechtigt, der nach Abschluss der Saison 2010/11 in der 2. Liga Mitte/West nach den besten 8 Mannschaften gereiht ist.

Sollte in der dafür zuständigen Gruppensitzung die Aufstockung auf 12 Vereine beschlossen werden, können dort Maßnahmen getroffen werden, dass 2 weitere Vereine an dieser Meisterschaft teilnehmen. Der Letztplatzierte der 2. Liga Mitte/West steigt grundsätzlich in den zuständigen LV (Landesliga) ab. In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass in der 2. Liga Mitte/West 10 Vereine spielen. Sollte dies nicht der Fall sein, gibt es keinen Absteiger.

Jene Vereine die aufgrund der Reform nicht mehr in der 2. Liga spielen, steigen in die Landesliga ihres LV ab.

§ 13 Auf- und Abstiegsbestimmungen Frauen 2. Liga/Landesliga

1. Die Meister der LV (Landesligen) spielen um 3 Aufstiegsplätze für die beiden 2.Ligen.

a) Mitte (Meister der LL des KFV, OÖFV, StFV)

Die 3 Meister der Spielregion Mitte spielen gegeneinander um den Aufstieg in die 2.Liga. Die Spielpaarungen und Platzwahl ergeben sich aufgrund eines fixen Turnus:
2011/12: OÖ – K, St – OÖ, K – St

b) West (Meister der LL des SFV, TFV, VFV)

Die 3 Meister der Spielregion West spielen gegeneinander um den Aufstieg in die 2.Liga. Die Spielpaarungen und Platzwahl ergeben sich aufgrund eines fixen Turnus:
2011/12: S – V, T – S, V – T
2012/13: S – T, T – V, V – S

2. Die Aufstiegsspiele werden von der ÖFB-Sportkommission festgelegt und sind nach den Bestimmungen der Frauen, 2. Liga durchzuführen.

Grundsätzlich spielen 3 Teilnehmer pro Region, wobei jedoch nur Hinspiele ausgetragen werden. Damit spielt jeder Verein 2 Aufstiegsspiele, davon 1 Heim- und 1 Auswärtsspiel. Sollte aus irgendeinem Grund eine Region nur 2 Teilnehmer stellen können, spielen diese Vereine mit einem Hin- und einem Rückspiel um den Aufstieg. Meldet nur 1 Verein einer Region, so kann dieser kampflös aufsteigen. Die Entscheidungen über die Einteilung der 2. Ligen trifft aber in letzter Instanz immer die ÖFB-Sportkommission.

§ 14 Sonstiges

1. Allfällige Sponsor- und Marketingverpflichtungen sind unbedingt zu berücksichtigen.
2. In allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhersehbaren Fällen sowie im Fall von Widersprüchen entscheidet das Komitee für Frauenfußball/Sportkommission.
3. Sämtliche in diesen Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen sind auf Frauen und Männer gleichermaßen anzuwenden.

Weilbach, am 02. Juli 2010

Für die Richtigkeit:
GO Karl Römer e.h.
(Vorsitzender)